

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. November 2013

Mitgeteilt den

13. November 2013

Protokoll Nr.

1078

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rhätzüns** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Parkplatz LRF
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Parkplatz LRF

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Rhätzüns die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Juli 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Umweltbericht vom 4. Juli 2013
- Rodungsgesuch vom 24. Mai 2013
- Übersichtsplan 1:10 000 Rodung und Ersatzmassnahmen 1:2000
- Übersichtsplan 1:10 000 Rodung und Ersatzmassnahmen 1:2000 gemäss Umweltbericht vom 4. Juli 2013

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 13. Dezember 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. Mai 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 30. Mai 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Rhäzüns um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Rhäzüns bilden die planerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Parkplatzangebots für die Luftseilbahn Rhäzüns – Feldis (LRF). Mit der Bewilligung der neuen LRF im Jahr 2006 wurde verfügt, dass 100 Stellplätze bereitzustellen sind. Auch nach erfolgtem Abbruch der alten Garagen bestehen heute erst 60 Plätze. Mit der nun zur Genehmigung eingereichten Teilrevision soll auf der gegenüberliegenden Seite der Kantonsstrasse mit der Ausscheidung einer Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) die planungsrechtliche Grundlage für die übrigen 40 Stellplätze geschaffen werden. Die Fläche von ca. 2192 m² stellt Waldareal dar, weshalb eine Rodungsbewilligung erforderlich ist.

C.

Zonenplan 1:2000 Parkplatz LRF

1. Ersatzmassnahmen

Der Bereich der ausgeschiedenen ZöA ist heute ein Seggen-Buchenwald und damit gemäss Anhang 1 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) als schützenswerter Lebensraum ersatzpflichtig. Der Umweltbericht stellt hierzu eine Ersatzpflicht von 30 688 Ersatzpunkten (14 Punkte/m² auf 2192 m²) fest, wobei ein Ersatzpunkt 3 Franken entspreche (vgl. Ziff. 6.2, S. 6). Als Ersatzmassnahme schlägt der Umweltbericht Gewährleistung des Unterhalts und der Beweidung einer Hügelkuppe im Gebiet „Tarmuz Bass“ vor (vgl. Ziff. 6.3, S. 6). Es ist jedoch gegenwärtig in Ermangelung eines Bewirtschaftungsvertrages unsicher, ob diese Ersatzmassnahme umgesetzt werden kann. Folglich wird die Gemeinde angewiesen, vor Baubeginn das Beweidungskonzept sowie einen rechtskräftigen Bewirtschaftungsvertrag dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) vorzulegen. Die Aufwertungsfläche hat dabei dem im Plan

„Rodung und Ersatzmassnahmen 1:2000 gemäss Umweltbericht“ vom 4. Juli 2013 markierten Perimeter zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre eine äquivalente Ersatzmassnahme oder eine Ersatzabgabe in Höhe von Fr. 92 064.– zu leisten. Schliesslich wird die Gemeinde angewiesen, die Aufwertungsfläche bei nächster Gelegenheit mittels einer Naturschutzzone oder einer vergleichbaren Massnahme öffentlich-rechtlich zu schützen.

2. Rodung

Die ausgeschiedene ZöA bedarf einer Rodung von 9129 m². Die erforderliche Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 28. Oktober 2013 liegt vor und wird koordiniert eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Parkplatz LRF vom 23. Mai 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Parkplatz LRF

Die Umnutzung der bestehenden Zufahrt ab der Kantonsstrasse für den Parkplatz benötigt eine Bewilligung des Tiefbauamtes. Zudem ist darauf zu achten, dass der Anschluss normgerecht ausgestaltet und die nötigen Sichtlinien gewährleistet werden.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr Parkplatz LRF vom 23. Mai 2013 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:2000 Parkplatz LRF vom 23. Mai 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen genehmigt:

- a) Vor Baubeginn sind dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) das Beweidungskonzept sowie ein abgeschlossener Bewirtschaftungsvertrag vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, sind vergleichbare Ersatzmassnahmen oder dann eine zu leistende Ersatzabgabe in Höhe von 92 064.– vorzulegen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Aufwertungsflächen der Ersatzmassnahmen öffentlich-rechtlich zu schützen (z.B. Zuweisung zu einer Naturschutzzone).
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr Parkplatz LRF** vom 23. Mai 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Umnutzung der bestehenden Zufahrt ab der Kantonsstrasse für den Parkplatz benötigt eine Bewilligung des Tiefbauamtes.
 3. Der Gemeindevorstand Rhäzüns wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 4. Die Rodungsbewilligung wird zusammen mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.
 5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 7. Der Gemeindevorstand Rhäzüns sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
 8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

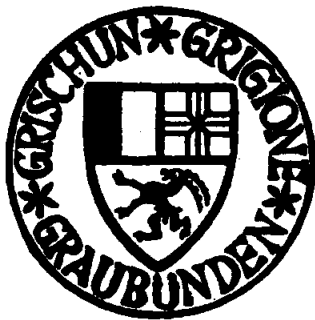
9. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

[REDACTED]

B. Nur Rodungsbewilligung:

- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

[Signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:

[Signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen